

VI ZR 161/58

V e r k ü n d e t
am 3. November 1959
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnisurteil:

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Erben der verstorbenen Gastwirtin Klara K[REDACTED] in K[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED], nämlich

1. der Serviererin Josefine K[REDACTED] in K[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED],
2. der Frau Maria Sibylla L[REDACTED] geb. K[REDACTED] daselbst,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Invaliden Josef F[REDACTED] in S[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Mayer im Wege des Versäumnisurteils

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 28. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Den Beklagten wird die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß der Gastwirtin Klara K[REDACTED] aus K[REDACTED], B[REDACTED] Straße [REDACTED], vorbehalten.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten aufgelegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Kläger hielt sich am 4. Oktober 1954 in dem Gasthof der am 14. November 1958 verstorbenen und von den Beklagten beerbten Gastwirtin Klara K. auf. Er befand sich auf Stellungssuche in K. und wollte im Hause der Frau K., mit der er und seine Ehefrau befreundet waren, übernachten. Im Laufe des Abends bat ihn Frau K., eine große Papiertüte mit ungelöschtem Kalk, der zum Weißen des Bierkellers verwandt werden sollte, aus dem ersten Stockwerk in den Keller zu tragen. Bei dieser Verrichtung geriet dem Kläger Kalk in die Augen. Trotz sofortigen Ausspülens und längerer stationärer Behandlung in der Universitäts-Augenklinik erblindete der Kläger fast völlig.

Der Kläger behauptet, er sei mit dem etwa 30 - 40 Pfund Kalk enthaltenden Sack, den er auf beiden Armen vor sich getragen habe, in dem der Kellertreppe gegenüberliegenden Kellerraum infolge des schadhafte Fußbodens zu Fall gekommen.

Das Landgericht hat diese Darstellung für erwiesen erachtet, die Schadensersatzansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die weitere Ersatzpflicht der Beklagten festgestellt. Die Berufung der Beklagten wurde vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf öffentliche Versicherungsträger zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebte die Abweisung der Klage. Hilfsweise haben die Beklagten den Vorbehalt beschränkter Erbenhaftung beantragt. -

In dem zur Verhandlung über die Revision anberaumten Termin vom 3. November 1959 ist der ordnungsmäßig geladene Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zwar erschienen, hat aber nicht verhandelt. Der Kläger hat den Erlaß des Versäumnisurteils gegen die Beklagten mit der Maßgabe beantragt,

- 3 -

daß den Beklagten die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß vorbehalten wird.

Diesem Antrage war gemäß §§ 557, 330, 333 ZPO, wie geschehen, zu entsprechen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 3 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)